

B o t t s c h a f t

des

**Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft,
betreffend die Organisation der Gebirgsbatterien und deren
Umwandlung in gezogene Batterien.**

(Vom 23. Juni 1862.)

Tit. I

Die schon seit längerer Zeit im Entwurfe ausgearbeitete Anleitung für die Bedienung der Gebirgshaubizen ist unterm 12. März l. J. vom Bundesrathe genehmigt worden, und es tritt damit die vom Kriegsrathe erlassene Instruktion vom 9. September 1847 außer Kraft.

Bei der endlichen Durchberathung des neuen Exerzirreglementes ist von den betreffenden Artillerieoffizieren neuerdings die Dringlichkeit einer Reorganisation der Gebirgsbatterien dargethan, und namentlich auf die absolute Nothwendigkeit der Vermehrung des Mannschafts- und Pferdebestandes hingewiesen worden. Sie werden darin unterstützt durch die Erfahrungen, die im Verlaufe der letzten Jahre, namentlich aber beim Truppenzusammenzug im Hochgebirge gemacht worden sind, und die ebenfalls die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Mannschafts- und Pferdezahl bei den Gebirgsbatterien dargethan haben.

Diese Umstände bestimmen uns, Ihnen neuerdings die Reorganisation der Gebirgsbatterien vorzuschlagen.

Wenn wir jetzt schon, nachdem Sie in der Sommeression von 1860 beschlossen haben, auf unsere damalige Vorlage*) nicht einzutreten, wieder auf den Gegenstand zurückkommen, so geschieht es außer aus dem bereits angedeuteten Gesichtspunkte hoher Dringlichkeit, noch aus dem weiteren Grunde, weil

- 1) seit unserer frühern Vorlage die gemachten Versuche dargethan haben, daß das System gezogener Geschütze mit großem Vortheile auf die Gebirgsbatterien übertragen werden kann und wir daher ohnedieß mit einem bezüglichen Antrage an Sie hätten gelangen müssen, und

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1860, Band II, Seite 575.

- 2) weil der gegenwärtige Vorschlag von demjenigen vom 25. Juni 1860 in einem wesentlichen Punkte, der damals hauptsächlich beanstandet wurde, abweicht, darin nämlich, daß von dem Antrage, Kanonier- und Trainmannschaft zu verschmelzen, diesmal abgegangen wird. Wir haben uns dießfalls den Grundsätzen anbequemt, die Sie über den gleichen Gegenstand mit Erlaß des Gesetzes über die Reorganisation der Raketenbatterien vom 5. Hornung l. J. *) ausgesprochen haben.

Die Neuerungen, die wir Ihnen daher in nachstehendem Gesetzentwurf vorschlagen, beschränken sich auf folgende:

1. Der Mannschftsbestand der Gebirgsbatterien wird von 115 Mann auf 128 Mann erhöht.
2. Der Pferdebestand wird durch Zugabe von 2 Reitpferden von 53 auf 55 erhöht.
3. Die zwei Vorrathslaffetten sollen in die Linie, statt in die Depotsparks geliefert und die Zahl von 4 Werkzeugkisten und Vorrathskisten soll verdoppelt werden.
- 4) Die Gebirgsbatterien sollen gezogene Geschütze erhalten.

Mannschftsbestand. Derselbe wird nach dem Vorschlage verändert, wie folgt:

8 Kanoniergefreite	statt 10,
6 Traingefreite	" 4,
2 Sattler	" 1,
2 Schmiede	" 1,
55 Trainsofdaten	" 44,

Im Ganzen eine Vermehrung von 13 Mann.

Das Bedürfnis einer Erhöhung des Mannschftsbestandes haben wir bereits angedeutet. Zur Instandhaltung des Beschlages reicht ein einziger Hufschmied nicht aus, ebenso genügt 1 Sattler nicht, und es erheischt unbedingt jedes Pferd einen Führer.

Pferdebestand. Die Vermehrung des Pferdebestandes ist ein ganz unerheblicher und wird dadurch bedingt, daß Feldweibel und Courier beritten gemacht werden müssen, um ihren Dienst im Felde gehörig zu versehen.

Veränderung, bezüglich des Materiellen.

Nach Art. 46, 47 und 51 der Militärorganisation besteht das Material der Gebirgsbatterien aus

- | | |
|---|-------------------------|
| 4 Gebirgshaubitzen | per Batterie, |
| 1 Ergänzungsgeschütz | " " |
| 40 Munitionskisten und 4 Werkzeugkisten | per Batterie, |
| 1 Caïsson | in die Divisionssparks, |
| 2 Vorrathslaffetten | in die Depotsparks. |

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VII, Seite 134.

Nach dem neuen Vorschlage bliebe das Material das Gleiche, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Anzahl Werkzeug- und Vorrathskisten vermehrt würde und daß die Vorrathslaffetten in die Linie, statt in die Depotsparke geliefert würden, da sie in den Depots, die in der Regel weit von den Orten, wo die Gebirgsbatterien zur Verwendung kommen, entfernt sein werden, von keinem Nutzen sind.

Ziehen der Gebirgshaubizen. Eine in Marau gezogene Gebirgshaubize hat ganz befriedigende Schießresultate erzeugt, sowol hinsichtlich der Sicherheit des Treffens als mit Bezug auf bestreichen der Bahn, welche auf alle Distanzen größer ist, als bei der glatten Gebirgshaubize. Das Rohr wurde mit dem nämlichen Zuge versehen, wie der Vierpfünder, so daß Feld- und Gebirgsartillerie das nämliche Geschoss verwenden würden. Die weiter anzustellenden Versuche werden zeigen, ob nicht von einem noch etwas längern Rohre noch bessere Resultate erzielt werden können. In jedem Falle können wir das Ziehen der Gebirgshaubizen im Grundsätze unbedingt empfehlen, indem wir annehmen, daß auch hier, wie beim Feldgeschütze die nähern Bestimmungen über das Zugsystem und die Munition dem Bundesrathe überlassen bleiben.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlasse die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 23. Juni 1862.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Gesetzentwurf

betreffend

die Organisation der Gebirgsbatterien.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Anhörung des Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Das Material einer Gebirgsbatterie ist folgendes:

In der Linie :

- 4 gezogene Gebirgshaubigen,
- 2 Vorrathslaffetten,
- 40 Munitionskisten und der nöthigen, durch Ordonnanz zu bestimmenden Zahl von Werkzeug- und Vorrathskisten.

Im Divisionspark :

- 1 Raiffon.

Art. 2. Der Mannschaftsbestand einer Gebirgsbatterie ist :

- 1 Hauptmann,
- 1 Oberlieutenant,
- 1 I. Unterlieutenant,
- 1 II. "
- 1 Arzt,
- 1 Pferdarzt,
- 1 Feldweibel,
- 1 Fourier,
- 1 Trainwachtmeister,
- 5 Kanonierwachtmeister,
- 5 Kanoniercorporale,
- 2 Traincorporale,
- 8 Kanoniergefreite,
- 6 Traingefreite,
- 1 Frater,
- 2 Hufschmiede, wovon 1 Gefreiter,
- 1 Schlosser,
- 1 Wagner,
- 2 Sattler,
- 3 Trompeter,
- 28 Kanoniere,
- 55 Trainсолдатен.

Total 128.

Art. 3. Der Pferdebestand einer Gebirgsbatterie ist :

a. Offiziersreitpferde :

Hauptmann	.	.	.	.	.	.	.	1
Oberlieutenant	.	.	.	.	.	.	.	1
I. Unterlieutenant	.	.	.	.	.	.	.	1
II. "	.	.	.	.	.	.	.	1
Arzt	.	.	.	.	.	.	.	1
Pferdarzt	.	.	.	.	.	.	.	1
								6

b. Unteroffiziersreitpferde

. 4

Uebertrag 10

	Uebertrag	10
c. Pferde und Saumthiere zum Transport des Materiellen		
4 Haubizen	4	
6 Kassetten, wovon 2 im Vorrath	6	
40 Munitionskisten	20	
Werkzeugliste, Feldapothek, Offiziergepäck,		
Fourage und Ueberzählige	15	
	—	45

Total der Pferde und Saumthiere 55

Art. 4. Die auf die Organisation und den Bestand der Gebirgsbatterien bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und des Gesetzes über die Beiträge an Mannschaft, Pferden und Materiellem vom 27. August 1851 sind, so weit sie mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche stehen, aufgehoben.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Organisation der Gebirgsbatterien und deren Umwandlung in gezogene Batterien.
(Vom 23. Juni 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1862
Date	
Data	
Seite	713-717
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 763

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.